

# POSITION

## Nutzen statt Abregeln marktbasert & technologienutral ausgestalten

Position von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V. zur Umsetzung von § 13k EnWG durch die Übertragungsnetzbetreiber

Berlin, März 2024

**Energy Traders Deutschland begrüßt die Einführung von „Nutzen statt Abregeln“ ausdrücklich. Denn ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien Anlagen seltener engpassbedingt abzuregeln, indem aktiv Verbraucher hinzugeschaltet werden, dann reduziert das die Redispatch-Kosten bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB). Hierdurch wird der erzeugte erneuerbare Strom besser genutzt und zugleich wirkt sich der reduzierte Aufwand entlastend bei den ÜNB-Netzentgelten aus. Bei der praktischen Ausgestaltung des Instruments sind aus Sicht des Energiehändlerverbands einige Punkte zu beachten, um die positiven Effekte des Instruments zu stärken und mögliche negative Nebeneffekte oder gar Mehrkosten auszuschließen: Bei der Umsetzung der Vorgaben aus § 13k EnWG ist eine technologieoffene Einführung sicherzustellen und das Unbundling einzuhalten. „Nutzen-statt-Abregeln“ darf für Betreiber von EE-Anlagen keine Auswirkungen haben und eine Doppelvermarktung ist zu vermeiden. Außerdem sollte bereits während der Übergangsphase in Betracht gezogen werden, die Vergütung per Auktion zu ermitteln.**

Das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ wurde dem EnWG im Rahmen der jüngsten Novellierung hinzugefügt. Die Grundidee ist, dass anstatt erneuerbare Stromerzeugung abzuregeln, zusätzlicher Verbrauch im überspeisten Teilnetz angereizt wird. Damit sollen Redispatchstunden und -kosten verringert und grüne Wertschöpfung ermöglicht werden. Diese Ziele unterstützen wir, sehen jedoch auch die Gefahr, dass bei falscher Implementierung eines solchen Instruments negative Nebeneffekte oder sogar Mehrkosten auftreten. Um dies zu vermeiden, sollten folgende Aspekte bei der Implementierung berücksichtigt werden.

### Unbundling aufrechterhalten

Es ist wichtig, dass die organisatorische Trennung von Netzbetrieb durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auf der einen Seite und Handel von Strom durch Marktteilnehmer auf der anderen Seite nicht aufgeweicht wird (Unbundling). ÜNBs sollen also den Strom nicht selbst handeln, sondern lediglich den physikalischen Effekt der Verbrauchserhöhung im überspeisten Teilnetz anreizen und überwachen. Die Beschaffung des Stroms und der bilanzielle Ausgleich ist durch die Marktteilnehmer selbst durchzuführen. Das ist

effizient und vermeidet regulatorische Probleme, die damit einhergehen würden, wenn der ÜNB an dieser Stelle temporär eine Versorgerrolle annähme.

### **EE-Anlagenbetreiber schützen**

Betreiber von Erzeugungsanlagen dürfen von Änderungen durch „Nutzen-statt-Abregeln“ nicht berührt werden, außer dass sich ihre Abregelungsstunden verringern. Einen Eingriff in die Vertragsbeziehungen dieser Stromerzeuger lehnen wir ab. Zudem ist im Fall der un geförderten Erzeugung die Zuordnung des Herkunfts nachweises zum Nutzer des abgere gelten Stroms im EnWG nicht vorgesehen und wäre nicht sachgerecht.

### **Doppelvermarktung vermeiden**

Da die Vertragsverhältnisse der Stromerzeuger unberührt bleiben und zugleich eine Doppelvermarktung der Herkunfts nachweise zu vermeiden ist, können für die durch Zuschal tung verbrauchten Mengen keine zusätzlichen Herkunfts nachweise ausgestellt werden. Allerdings berechtigt der Verbrauch der zugeschalteten Mengen gemäß Delegated Act der RED III und BlmSchV zur Produktion von grünem Wasserstoff (unabhängig vom Herkunfts nachweis).

### **Technologieoffenheit sicherstellen**

Denkbar wäre hier bspw. der Einsatz von Stromspeicheranlagen und Elektrolyseuren, aber das Instrument sollte nicht auf konkrete Technologien beschränkt sein.

### **Vergütung über Auktion ermitteln**

§ 13k EnWG schreibt vor, dass ÜNBs spätestens 2 Stunden vor der Day-Ahead Auktion, also um 10 Uhr des Tages vor der Lieferung, dem Markt die prognostizierte Überspeisung mitteilen und die Verbrauchserhöhung ausschreiben. Verbraucher sollten dann signalisieren, welches Volumen sie zuschalten möchten und welche Vergütung sie dafür benötigen. Der ÜNB sollte Gebote vor der Day-Ahead Auktion bezuschlagen. Der Erbringer hat dann die Möglichkeit, sich durch eine Beschaffung im Day-Ahead Markt bilanziell glattzustellen. Die Differenz zwischen der im Gebot kommunizierten Vergütung und dem DA-Preis sollte dann dem Erbringer vom ÜNB erstattet werden, sodass der Erbringer bei Abgabe des Ge botes genau weiß, welche Vergütung in Summe damit einhergehen wird.

### **Dimensionierung auf Kostensenkung ausrichten**

ÜNBs sollten beim „Nutzen statt Abregeln“ nur Gebote bezuschlagen, die gemäß ihrer Prognose kostenreduzierend wirken. Diese elastische Nachfrage bedeutet, dass eine Preisobergrenze nicht notwendig ist und ermöglicht es dem ÜNB, die Entlastungsregionen relativ groß zu definieren und bei der Bewertung jedes Gebots die netzentlastende Wir kung zu berücksichtigen. Zuschaltungen anzureizen, deren notwendige Vergütung höher ist als die erwarteten Kosten der dem ÜNB verfügbaren Alternativen (Redispatch) wäre

ineffizient und würde die Gesamtkosten erhöhen. In dieser Situation sollte die Zuschaltung nicht stattfinden und stattdessen Redispatch durchgeführt werden.

## Übergangsregeln

Gemäß § 13k EnWG dürfen ÜNBs für die ersten zwei Jahre eine Übergangslösung einführen, die nicht zwangsläufig über Auktionen stattfinden muss. Wir kennen keinen besseren Preisfindungsmechanismus als Auktionen und sehen daher auch keinen Grund, nicht schon in der Übergangsphase Auktionen einzuführen.

## Zusätzlichkeit pragmatisch definieren

Die Definition und Überwachung von Zusätzlichkeit sind wichtig, um zu vermeiden, dass „Sowieso-Verbrauch“ von den 13k-Zahlungen profitiert, was zu Mehrkosten führen würde. Wir halten es in der Übergangsphase für angebracht, diese Vorgaben pragmatisch zu gestalten. Ein solches Vorgehen kann dazu beitragen, wertvolle Erfahrungen zu sammeln und das neue Marktsegment zu etablieren. Zur Definition von Zusätzlichkeit wären verschiedene Ansätze denkbar, beispielsweise die „investive Zusätzlichkeit“, nach der neu in die Engpassregion platzierte Anlagen als zusätzlich gelten. Ein anderer Ansatz wäre, sich an der Systematik der Regelenergieprodukte mit physischer Erfüllungsrestriktion im Gasmarkt zu orientieren (§ 25 Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung Gas). Diese sieht vor, dass der Fernleitungsnetzbetreiber ad-hoc vom Erbringer den Nachweis einfordern darf, dass eine erbrachte Zuschaltung tatsächlich zusätzlich war und es sich nicht um „Sowieso-Verbrauch“ handelt. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte evaluiert werden, ob die Regeln im Kontext des 13k ihr Ziel erfüllen oder ob dabei „Sowieso-Verbrauch“ vergütet wird. Sollte letzteres der Fall sein, müssen die Regeln nachgeschärft werden.